

**Rechtsverbindlich ist ausschließlich der in der jeweils
aktuellen Fassung erschienene Text der Amtlichen
Mitteilung der
Universität zu Köln.**

Fachprüfungsordnung
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
für das Bachelorstudium mit bildungswissenschaftlichem Anteil

im Studienprofil Lehramt an Berufskollegs
für die Studienbereiche

- berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft,
- Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft,
- Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft,
- Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftsinformatik,
- Unterrichtsfach Politik

und

im Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
für den Studienbereich

- Unterrichtsfach Sozialwissenschaften
(Politik, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)

vom 08.12.2011

	Fundstelle	in Kraft getreten am
Erstfassung	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 71/2011	01.10.2011
Änderungsordnung vom 28. August 2012	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 21/2012	01.10.2012

	Fundstelle	in Kraft getreten am
Zweite Änderungsordnung vom 10. Juli 2013	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 39/2013	01.10.2013
Dritte Änderungsordnung vom 26. September 2014	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 45/2014	01.10.2014
Vierte Änderungsordnung vom 16. September 2015	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 108/2015	01.10.2015
Fünfte Änderungsordnung vom 12. September 2016	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 123/2016	01.10.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2008 (GV.NRW. S. 516), hat die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Studienziel	3
§ 2	Aufbau des Studiums und Studienumfang	3
§ 3	Module und Leistungspunkte	3
§ 3a	Lehrveranstaltungsformen	4
§ 4	Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen und -termine, Verfahrensrügen	5
§ 4a	Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	8
§ 5	Fachprüfungsausschuss	9
§ 6	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	11
§ 7	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	12
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen, Akteneinsicht	12
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen ..	13
§ 10	Anrechnung von Prüfungsleistungen	14
§ 11	Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholung von Prüfungsleistungen	15
§ 12	Bachelorarbeit.....	16
§ 12a	Prüfungsakte	17
§ 13	Art und Umfang der Bachelorprüfung im Studienbereich berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft	17
§ 14	Art und Umfang der Bachelorprüfung im Studienbereich Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft	18
§ 15	Art und Umfang der Bachelorprüfung im Studienbereich Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft	19
§ 16	Art und Umfang der Bachelorprüfung im Studienbereich Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftsinformatik.....	19
§ 17	Art und Umfang der Bachelorprüfung im Unterrichtsfach Politik.....	19
§ 18	Art und Umfang der Bachelorprüfung im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften ..	20
§ 19	Abschluss der Studienbereiche	20
§ 20	Studienorganisation	20
§ 21	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	20
§ 22	Auslaufbestimmungen	20

§ 1 Studienziel

¹Das Studium der Studienbereiche bereitet in den jeweiligen Studienprofilen auf berufliche Tätigkeiten vor, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. ²Die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausrichtung befähigt durch Vermittlung fachlicher, fachdidaktischer, methodischer und kommunikativer Kompetenzen dazu, Sachverhalte theoretisch zu klären und praktische Problemstellungen zu lösen. ³Der Abschluss des Studienbereichs im Bachelorstudiengang dokumentiert den erforderlichen Beitrag für eine erste Berufsqualifizierung an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (im Folgenden: Fakultät) und bildet die Basis für entsprechende Masterstudiengänge.

§ 2 Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) ¹Das Bachelorstudium der Studienbereiche der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft, des Unterrichtsfachs Politik und des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften umfasst 70 Leistungspunkte (LP), das Bachelorstudium des Studienbereichs Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft umfasst 110 LP. ²Das Bachelorstudium der Studienbereiche Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft und Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftsinformatik umfasst jeweils 30 LP. ³Die Bachelorarbeit (12 LP) kann in jedem gewählten Studienbereich angefertigt werden. ⁴Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) verwendet, so dass ein Leistungspunkt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Punkt im Sinne des ECTS entspricht. ⁵Leistungspunkte werden vergeben, sobald eine Modulprüfung beziehungsweise die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet wurde.

(2) ¹Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für das Bachelorstudium mit bildungswissenschaftlichem Anteil (GPO). ²Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein studentischer Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt. ³Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. ⁴Die Fakultät verabschiedet vor Beginn eines Studienjahres (1. Oktober bis 30. September) einen Studienplan für jeden Studienbereich, sofern sich Änderungen ergeben. ⁵Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.

(3) ¹Das Studium ist modularisiert. ²Das Bachelorstudium gliedert sich in ein Basisstudium und ein Schwerpunktstudium.

(4) Das Unterrichtsfach Politik ist nur mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft, das Studium einer kleinen beruflichen Fachrichtung nur mit der großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft kombinierbar.

§ 3 Module und Leistungspunkte

(1) ¹Die Studienbereiche sind in Module gegliedert. ²Die Studierenden absolvieren ihr Studium durch den regelmäßigen Besuch der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erfolgreiche Erbringung der zugehörigen Prüfungsleistungen. ³Module bezeichnen einen Verbund von Lehrveranstaltungen und eigenständigen Studien, die sich einem bestimmten thematischen Schwerpunkt oder einer ausgewiesenen Problemstellung widmen. ⁴Die einzelnen Module sind im Anhang spezifiziert und in den Modulbeschreibungen erläutert. ⁵Die Modulbeschreibungen werden den Studierenden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(2) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten auf der Grundlage von Prüfungsleistungen nachgewiesen. ²Die Zahl der Leistungspunkte für jedes Modul ergibt sich aus den Anhängen dieser Ordnung.

(3) In jedem Modul hat die Modulverantwortliche beziehungsweise der Modulverantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von etwa 30 Stunden pro Leistungspunkt die Module mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert werden können.

§ 3a Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen;
- b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen;
- c) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten;
- d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (zum Beispiel Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (zum Beispiel als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden;
- e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen;
- f) Sprachkurs: Veranstaltung, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dient;
- g) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit;
- h) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) ¹Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. ²Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu

berücksichtigen. ³Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt in diesem Fall nach den Bestimmungen der Ordnung zur Teilnahmebeschränkung in Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht. ⁵Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist jeweils die Zulassung zur Teilnahme an der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung.

(4) ¹Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 b, sofern sie die Einübung des wissenschaftlichen Diskurses durch Vortrag und Diskussion zum Ziel haben, nach Absatz 1 c, soweit es sich um praktische Übungen handelt, und nach Absatz 1 d-f oder vergleichbare Lehrveranstaltungen können eine regelmäßige Teilnahme voraussetzen. ²Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

§ 4 Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen und -termine, Verfahrensrügen

(1) ¹Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. ²Umfang, Form und Inhalt der Prüfungsleistungen werden im Anhang geregelt und in den Modulbeschreibungen erläutert.

(2) ¹Alle Prüfungsleistungen werden regelmäßig in dem Semester angeboten, in dem das Modul abgeschlossen wird. ²Soweit eine Prüfungsleistung nicht im darauf folgenden Semester wieder regulär angeboten wird, wird spätestens in diesem Folgesemester eine Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen. ³Für die Pflichtmodule im Basisstudium, im Schwerpunktstudium A und erweitertem Basisstudium sowie für die Bachelorarbeit findet das Zweiprüferprinzip nach § 65 Abs. 2 HG Anwendung.

(3) ¹Die Prüfungsleistungen werden nach der Prüfungsform unterschieden:

a) Klausuren:

In den Klausuren soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. Dabei können den Prüflingen für jede Klausurarbeit mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Klausuren können auch in elektronischer Form oder in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 5a durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfungsleistungen:

In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, es sei denn, die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung ist auf andere Weise sicher gestellt. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die Prüferin oder

der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- c) Prüfungsleistungen im Rahmen von (Forschungs-)Projekten:
Hierzu zählen insbesondere der Projektbericht, die Erhebung, Dokumentation, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials, die Entwicklung von Trainingskonzepten und multimedialen Präsentationen, die Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware) oder ähnliche, zeitraumbezogene Leistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen.
- d) Prüfungsleistungen im Rahmen von Fallstudien und Planspielen:
In einer Fallstudie oder einem Planspiel ist die gemeinsame Bearbeitung einer Problemsituation vorgesehen. Hierzu zählen insbesondere die Einarbeitung in die vorgesehene Problemsituation und deren Präsentation, die Auseinandersetzung mit der zugewiesenen Rolle, die individuelle und gemeinsame Bearbeitung der anstehenden Aufgaben sowie die Dokumentation und Begründung der getroffenen Entscheidungen.
- e) Hausarbeiten:
Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Wurde die Erklärung falsch abgegeben, finden die Rechtsfolgen des § 10 Absatz 7 Anwendung.
- f) Referate:
Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas. Die Prüfungsleistung erfolgt in Form eines mündlichen Vortrags unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationsmitteln im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Soweit keine weiteren Prüfungsleistungen mit dem Referat verknüpft sind, erfolgt die Bekanntgabe der Note, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, unverzüglich im Anschluss an die zugehörige Lehrveranstaltung. Die weiteren Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmer der Lehrveranstaltung sind zur Notenbekanntgabe nicht zugelassen.

²Eine Verknüpfung der Prüfungsformen für eine Modulprüfung ist zulässig. ³Die in den Anhängen dieser Ordnung verzeichneten Prüfungsformen bezeichnen die regelmäßige Prüfungsform. ⁴Für Wiederholungsprüfungen sind abweichende Prüfungsformen zulässig. ⁵Nach Genehmigung durch den Fachprüfungsausschuss sind auch Prüfungsformen zulässig, die nach Satz 1 nicht benannt werden. ⁶Diese sind durch Aushang durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses bekannt zu machen. ⁷Auf Antrag kann darüber hinaus der Fachprüfungsausschuss andere als in den Anhängen verzeichnete Prüfungsformen zulassen. ⁸Diese Änderungen sind für den einmaligen Prüfungstermin durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses vor Veranstaltungsbeginn des jeweiligen Moduls per Aushang bekannt zu geben.

(4) ¹Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden. ²Eine eKlausur ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen

Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; falls erforderlich kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.³Den Prüfungskandidatinnen oder den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.⁴Die eKlausur ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt.⁵In diese sind mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen.⁶Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten zugeordnet werden können.⁷Den Prüfungskandidatinnen und den Prüfungskandidaten ist gemäß § 9 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.⁸Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

(5) ¹Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung beziehungsweise chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses am Zentrum für Lehrerinnenbildung im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(6) ¹Die Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Sätze 2 bis 6 grundsätzlich in deutscher Sprache abgenommen.²Bachelorarbeiten können in Absprache mit der Themenstellerin beziehungsweise dem Themensteller und den Bestimmungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung auch in englischer Sprache angefertigt werden.³Den Prüfungsleistungen zugrunde liegende Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.⁴Die Aufgabenstellungen der zugehörigen Prüfungsleistungen werden in englischer und deutscher Sprache ausgegeben.⁵Die Prüflinge können in diesem Fall die Prüfungsleistung wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache erbringen.⁶Für Module, für die eine Wahl- oder Kompensationsmöglichkeit besteht, kann nach Maßgabe der Modulbeschreibung und bei Ankündigung vor Veranstaltungsbeginn durch die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer die Prüfungsleistungen auch ausschließlich in englischer Sprache erbracht werden.

(7) ¹Zu jeder Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich; vor der ersten Meldung muss die allgemeine Zulassung zu Prüfungsleistungen nach § 7 ausgesprochen sein.²Ohne Meldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistung.³Von der Meldung zu einer Prüfung kann in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgetreten werden.⁴Die für die Meldungen und den Rücktritt von Prüfungsleistungen maßgebenden Termine und Ausschlussfristen werden durch Aushang bekannt gemacht.⁵Die Festlegung auf eine Profilgruppe im Schwerpunktstudium erfolgt durch die erstmalige Meldung zu einer Prüfungsleistung in dieser Profilgruppe.⁷Nach erfolgloser Ablegung einer Prüfungsleistung ist ein einmaliger Wechsel der Profilgruppe auf Antrag möglich, sofern die in § 11 Abs. 4 vorgesehenen Maluspunkte durch das Nichtbestehen nicht erreicht beziehungsweise überschritten werden.⁸Die in der bisherigen Profilgruppe erworbenen Leistungspunkte werden nicht auf die Bachelorprüfung angerechnet; die durch das Nichtbestehen erworbenen Maluspunkte bleiben bestehen.

(8) Die beziehungsweise der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses gibt die Prüfungstermine rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor einer Prüfungsleistung, durch Aushang bekannt.

(9) ¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist oder die Bewertung der Prüfungsleistung bekannt gegeben wurde.

§ 4a Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. ²Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) ¹Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 5. ²Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. ³Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig. ⁴Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(3) ¹Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidatinnen und der Prüfungskandidaten festzustellen. ²Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. ³Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidatinnen oder die Prüfungskandidaten jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. ⁴Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. ⁵Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(4) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. ²Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. ³Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(5) ¹Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. ²Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten interpretiert. ³Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft“.

(6) ¹Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1

fehlerhaft sind. ²Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. ³Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. ⁴Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. ⁶Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken. ⁷Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. ⁸Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(7) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 6 Satz 7 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 5 Fachprüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungsleistungen und die durch diese Fachprüfungsordnung sowie durch die Gemeinsame Prüfungsordnung für das Bachelorstudium mit bildungswissenschaftlichem Anteil zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Fachprüfungsausschuss, der für die Studienbereiche nach dieser Ordnung zuständig ist.

(2) Der Fachprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Fachprüfungsausschuss setzt sich aus folgenden zehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. fünf weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
5. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Der Fachprüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 4 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(5) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 4 Nr. 2 bis 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. ²Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(6) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Fachprüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(7) ¹Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Engeren Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. ²Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. ³Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. ⁴Wiederwahl ist zulässig.

⁵Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. ⁶Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(8) ¹Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihre beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens fünf weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ²In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. ³Der Fachprüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁵Das dem Prüfungsausschuss angehörende Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. ⁶Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. ⁷Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(9) ¹Der Fachprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Fachprüfungsordnung sowie die Bestimmungen, die sich aus den durch die Gemeinsame Prüfungsordnung für das Bachelorstudium mit bildungswissenschaftlichem Anteil zugewiesenen Aufgaben ergeben, eingehalten werden. ²Er berichtet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Bachelorprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung. ³Er legt unbeschadet der Befugnisse der Prüferinnen beziehungsweise Prüfer fest, welche Hilfsmittel bei den Prüfungsleistungen verwendet werden dürfen, und gibt diese durch Aushang bekannt.

(10) ¹Die Sitzungen des Fachprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) ¹Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. ²Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(12) ¹Dem Fachprüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren das Gemeinsame Prüfungsamt der Fakultät zur Verfügung. ²Die Leiterin beziehungsweise der Leiter sowie die stellvertretende Leiterin beziehungsweise der stellvertretende Leiter dieses Prüfungsamtes werden zu allen Sitzungen des Fachprüfungsausschusses hinzugezogen.

(13) ¹Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Fachprüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie oder er beruft die Sitzungen des Fachprüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ³Der Fachprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ⁴Die oder der Vorsitzende entscheidet in

dringenden Fällen, in denen der Fachprüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. ⁵Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Fachprüfungsausschuss vorbehalten.

(14) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Fachprüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Eine Dozentin beziehungsweise ein Dozent ist Prüferin beziehungsweise Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm abgehaltenen Lehrveranstaltung, wenn sie beziehungsweise er Professorin beziehungsweise Professoren der Fakultät beziehungsweise habilitiertes Mitglied ist. ²Weitere Mitglieder beziehungsweise Angehörige der Fakultät, soweit diese nach § 65 Absatz 1 HG mit einer selbstständigen Lehrtätigkeit betraut werden, können von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu Prüferinnen beziehungsweise Prüfern bestellt werden. ³Darüber hinaus können – mit deren Einverständnis – Professorinnen und Professoren und andere habilitierte Mitglieder und habilitierte Angehörige der Universität zu Köln von der beziehungsweise dem Vorsitzenden zu Prüferinnen beziehungsweise Prüfern bestellt werden, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem betreffenden Fach eine selbstständige Lehrtätigkeit ausüben. ⁴In begründeten Fällen ist ferner auf Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen beziehungsweise Hochschullehrer eine zusätzliche Prüferbestellung durch die beziehungsweise den Vorsitzenden von weiteren in § 65 Absatz 1 HG genannten Personen möglich. ⁵Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals von der beziehungsweise dem Vorsitzenden zu Prüferinnen beziehungsweise Prüfern bestellt werden; vor einer Entscheidung über darüber hinausgehende Ausnahmen muss die beziehungsweise der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses eine Stellungnahme der Prodekanin beziehungsweise des Prodekans für Lehre, Studium und Studienreform einholen. ⁶Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer werden auf den Internet-Seiten des Prüfungsamtes bekannt gegeben. ⁷Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt durch die beziehungsweise den Vorsitzenden auf Vorschlag der Prüferinnen und Prüfer. ⁸Zur Beisitzerin beziehungsweise zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer wissenschaftlichen Hochschule einen einschlägigen Abschluss auf dem Masterniveau erworben hat.

(2) ¹Die Bestellung der Prüferin (Themenstellerin) beziehungsweise des Prüfers (Themensteller) für die Bachelorarbeit erfolgt nach § 12 und den Bestimmungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung. ²Ein Rechtsanspruch auf Bestellung einer bestimmten Prüferin beziehungsweise eines bestimmten Prüfers besteht nicht.

(3) ¹Die Prüferinnen und Prüfer benennen die für die von ihnen abgenommenen Prüfungsleistungen zugelassenen Hilfsmittel. ²Falls Hilfsmittel zugelassen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses dies rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfungsleistung, durch Aushang bekannt.

(4) ¹Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des Fachprüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. ²In diesem Fall sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten verpflichtet, die Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu

versichern. ³Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. ⁴Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

- a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
- b) ob sich der Fachprüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich handelt,
- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
- d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
- e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

⁵Ungeachtet von Buchstabe a) ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. ⁶Ungeachtet von Buchstabe e) endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 13a Absatz 3. ⁷Ohne Einwilligung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist eine abweichende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfern oder den Fachprüfungsausschuss unzulässig. ⁸Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen oder Prüfern bestätigt wurde.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen; die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsschwiegenheit.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) ¹Es werden keine Zulassungen zum Prüfungsverfahren mehr ausgesprochen. ²Vor dem 30. September 2015 ausgesprochene Zulassungen behalten solange ihre Gültigkeit, bis das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist beziehungsweise nach § 22 diese Prüfungsordnung ausgelaufen ist, es sei denn, die Zulassung wird vorher widerrufen.

(2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Versagungsgründe nach § 8 Absatz 2 a.F. bekannt werden.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Akteneinsicht

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Eine Vorkorrektur der Prüfungsleistungen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskräfte ist zulässig. ³Die Korrektur von Klausuren nach dem Multiple-Choice-Verfahren kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen. ⁴Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|------------------|---|---|
| 1 = sehr gut | = | eine ausgezeichnete Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |

5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Zur differenzierenden Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁶Findet das Zweiprüferprinzip nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Anwendung, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Gesamtnote der Studienbereiche ergibt sich als Mittel der benoteten Prüfungsleistungen entsprechend der Gewichtung, die der jeweiligen Prüfungsleistung im Verhältnis der Leistungspunkte zum Gesamtvolumen der benoteten Prüfungsleistungen zukommt. ²Sofern das Ergebnis einer Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen ermittelt wird, ergibt sich die Note entsprechend einer in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung. ³Bei Mittelwerten wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Über erbrachte Leistungen auszuweisenden Noten lauten bei einem Mittelwert

bis 1,5 = sehr gut,

über 1,5 bis 2,5 = gut,

über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,

über 4,0 = mangelhaft.

(3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Leistung oder nach Abschluss des Moduls bekannt gegeben werden. ²Abweichend hiervon wird bei mündlichen Prüfungsleistungen das Ergebnis dem Prüfling im Anschluss bekannt gegeben, sofern keine weiteren Leistungen mit der Prüfungsleistung verknüpft sind. ³Die Bewertungen der Prüfungsleistungen werden auf den Internet-Seiten des Prüfungsamtes bekannt gemacht; über das Ergebnis ihrer Bachelorarbeit werden die Studierenden durch schriftlichen Bescheid informiert.

(4) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jedem Prüfling oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf Antrag Einsicht in seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen beziehungsweise Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Der Zeitpunkt für die Antragstellung sowie die vorgesehenen Orte und Termine für die Einsichtnahme werden jeweils spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Das weitere Verfahren der Einsichtnahme regelt der Prüfungsausschuss. ⁴Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn ein Prüfling das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet, wenn ein Prüfling an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teilnimmt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund ist der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. ⁴In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. ⁵Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung

eines vom Prüfling zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragener Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.⁶ Alles weitere regelt der Prüfungsausschuss.

(3)¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Täuschungshandlungen zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.²Ferner werden Maluspunkte in Abweichung zu § 11 Abs. 2 in doppelter Höhe zugewiesen.³Entsprechendes gilt, wenn ein Prüfling einem anderen unzulässige Hilfestellung leistet oder den Ablauf der Prüfungsleistung stört.⁴Als Versuch gilt auch bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilung der Klausurunterlagen.⁵In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Fachprüfungsausschuss darüber hinaus die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(4)¹Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung im Rahmen einer Einsichtnahme nach § 8 Abs. 4 zu beeinflussen, bleibt die von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer ursprünglich festgelegte Bewertung bestehen.²Ferner werden Maluspunkte in Abweichung zu § 11 Abs. 2 in doppelter Höhe zugewiesen.³In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Fachprüfungsausschuss darüber hinaus die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(5)¹Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses oder die Aufsichtsführung können nach Abmahnung einen Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung stört, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausschließen.²Wird ein Prüfling von der Fortsetzung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, gilt diese als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.³Ferner werden Maluspunkte in Abweichung zu § 11 Abs. 2 in doppelter Höhe zugewiesen.

(6)¹Vor einer Entscheidung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 ist dem Prüfling rechtliches Gehör einzuräumen.²Die Entscheidung ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.³Der Prüfling kann verlangen, dass die Entscheidung durch den Fachprüfungsausschuss überprüft wird.

(7)¹Wer die Tatbestände nach Absatz 3 und 4 erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig.²Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Abs. 5 HG geahndet werden.³Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

§ 10 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1)¹Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.²Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.³Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2)¹Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.²Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende

außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. ³Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. ⁴Im Rahmen des Studium Integrale können zudem Prüfungsleistungen anderer Institutionen angerechnet werden, wenn hierzu eine Vereinbarung mit der jeweiligen Institution durch den Prüfungsausschuss getroffen wird.

(3) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(4) ¹Die Studierenden haben die für die Anerkennung der anzuerkennenden Leistung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. ⁴Die Entscheidung ist der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bei Ablehnung zu begründen. ⁵Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. ⁶Das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(5) Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist.

(6) ¹Anerkennungen sind nur in einem Umfang möglich, dass für den Studienabschluss noch Leistungen in einem solch nennenswerten Umfang zu erbringen sind, dass die Verleihung des akademischen Grades nach dieser Prüfungsordnung berechtigt erscheint; insbesondere die Bachelorarbeit kann durchweg nicht angerechnet werden. ²Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden nur in einem solchen Umfang anerkannt, dass nicht bereits die Bachelorprüfung nach § 11 Abs. 3 oder § 11 Abs. 4 endgültig nicht bestanden ist. ³Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(7) ¹Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen, die während des Studiums an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, müssen spätestens drei Monate nach Wiederaufnahme des Studiums an der Fakultät gestellt werden. ²Sofern zu diesem Zeitpunkt durch die andere Hochschule noch kein Leistungsnachweis ausgestellt wurde, verlängert sich die Frist um drei Monate nach Ausstellung dieses Nachweises. ³Verfristete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ oder die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde. ²Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind frei wiederholbar, solange der Prüfungsanspruch in diesem Studienbereich besteht oder die Bachelorprüfung nicht endgültig nicht bestanden wurde.

(2) ¹Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, erhält der Prüfling Maluspunkte in der Höhe der Leistungspunktzahl, die der Prüfungsleistung zugewiesen ist. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid. ³Diese Regelungen gilt nicht für die Bachelorarbeit.

(3) Regelungen zum Bestehen und Nichtbestehen sowie zur Wiederholung der Bachelorarbeit sind in der Gemeinsamen Prüfungsordnung getroffen.

(4) ¹Ein Studienbereich im Bachelorstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn dem Prüfling aufgrund nicht bestandener Prüfungsleistungen 40 Maluspunkte zugewiesen wurden. ²Soweit das Studium von zwei Studienbereichen an der wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erfolgt, sind beide Studienbereiche im Bachelorstudiengang endgültig nicht bestanden, wenn insgesamt 60 Maluspunkte zugewiesen wurden.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) ¹In der Bachelorarbeit soll ein Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihm gestellte Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. ²Für die mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelorarbeit erhält der Prüfling 12 Leistungspunkte.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann jedem gewählten Studienbereich entnommen werden und von jeder fachlich zuständigen Prüferin beziehungsweise jedem fachlich zuständigen Prüfer gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 ausgegeben werden, sofern diese Angehörige oder Mitglied beziehungsweise dieser Angehöriger oder Mitglied der Fakultät ist. ²Die Anzahl der auszugebenden Bachelorarbeitsthemen kann für die einzelne Prüferin beziehungsweise den einzelnen Prüfer mit dem Ziel beschränkt werden, auf eine nach Fächern und Prüferinnen beziehungsweise Prüfern gleichmäßige Verteilung der Bachelorarbeiten hinzuwirken.

(3) ¹Zur Anfertigung der Bachelorarbeit darf sich melden, wer nach § 7 Abs. 4 vorbehaltlos zugelassen ist und in der Bachelorprüfung des Studienbereichs mindestens die Hälfte der zu erreichenden Leistungspunkte erworben hat.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses die Themenstellerin beziehungsweise den Themensteller für die Bachelorarbeit, nachdem dem Prüfling Gelegenheit gegeben worden ist, sein Vorschlagsrecht nach § 20 Abs. 4 Satz 5 GPO auszuüben. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses über den Fachprüfungsausschuss unter Angabe des Termins, bis zu dem die Bachelorarbeit spätestens abzuliefern ist.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(6) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt entsprechend der zu vergebenden Leistungspunkte 360 Arbeitsstunden. ²Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten; dies gilt nicht für Gruppenarbeiten im Sinne des Absatzes 5.

(7) Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfungsleistung noch nicht vorgelegt worden sein.

(8) ¹Die Bachelorarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. ²Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfungsleistung noch nicht vorgelegt worden.“ ³Wurde die Versicherung an Eides Statt falsch abgegeben, finden die Rechtsfolgen des 0 Abs. 7

Anwendung. ⁴Die Bachelorarbeit ist zusammen mit den gebundenen Ausfertigungen als Datei auf einem vom Fachprüfungsausschuss benannten lesbaren Datenträger einzureichen.

§ 12a Prüfungsakte

(1) ¹Für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten wird beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. ²Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) ¹Die Prüfungsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt und nach Ablauf der Frist dem zuständigen Archiv angeboten. ²Mit Ausnahme der Bachelorarbeit können schriftliche Prüfungsunterlagen bereits ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist, dem Archiv angeboten werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend. ³In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 13 Art und Umfang der Bachelorprüfung im Studienbereich berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft

(1) Die Bachelorprüfung erstreckt sich im Studienbereich berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft gemäß § 2 Ab. 1 auf:

1. das Basisstudium,
2. das Schwerpunktstudium A und
3. das Schwerpunktstudium B.

(2) ¹Im Basisstudium gemäß Absatz 1 Nr. 1 muss der Prüfling 30 Leistungspunkte erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 1 und wird in den entsprechenden Modulbeschreibungen erläutert.

(3) ¹Im Schwerpunktstudium A gemäß Absatz 1 Nr. 2 muss der Prüfling 28 Leistungspunkte erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 1 und wird in den entsprechenden Modulbeschreibungen erläutert.

(4) ¹Im Schwerpunktstudium B gemäß Absatz 1 Nr. 3 muss der Prüfling 12 Leistungspunkte in einer Profilgruppe erwerben. ²Die Festlegung auf die Profilgruppe erfolgt durch die erstmalige Meldung zu einer Prüfungsleistung in dieser Profilgruppe; auch durch eine fristgerechte Rücknahme der Meldung oder nach einem genehmigten nachträglichen Rücktritt von der Meldung wird diese Festlegung nicht aufgehoben. ³Nach erfolgloser Ablegung einer Prüfungsleistung ist ein einmaliger Wechsel der Profilgruppe auf Antrag möglich, sofern dem Prüfling durch das Nichtbestehen nicht mindestens die in § 11 Abs. 4 angegebenen Maluspunkte zugewiesen worden sind. ⁴Die in der bisherigen Profilgruppe erworbenen Leistungspunkte werden nicht auf die Bachelorprüfung angerechnet; die durch das Nichtbestehen erworbenen Maluspunkte bleiben bestehen. ⁵Die in Anhang 1 Schwerpunktstudium B genannten Profilgruppen umfassen ab dem Sommersemester nur noch ein 12-LP-Modul. ⁶Sofern eine dieser Profilgruppen bis zum Ende des Sommersemesters

2015 nicht abgeschlossen ist, wird die in dieser Profilgruppe erfolgreich abgelegte Prüfung in die zum Wintersemester 2015/16 einzurichtende Profilgruppe „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ verschoben; durch ein geeignetes Lehrangebot sorgt die Fakultät dafür, dass diese Profilgruppe bis zum Auslaufen dieser Prüfungsordnung abgeschlossen werden kann. ⁷Ein einmaliger Wechsel einer der in Satz 6 genannten Profilgruppen sowie der zugewiesenen Profilgruppe „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“, ist auf Antrag möglich, ohne dass eine Prüfungsleistung in dieser Profilgruppe zuvor nicht bestanden wurde.

§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung im Studienbereich Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft

(1) Die Bachelorprüfung erstreckt sich im Studienbereich Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft gemäß § 2 Abs. 1 auf:

1. das Basisstudium,
2. das erweiterte Basisstudium,
3. das Schwerpunktstudium A und
4. das Schwerpunktstudium B.

(2) ¹Im Basisstudium gemäß Absatz 1 Nr. 1 muss der Prüfling 30 Leistungspunkte erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 2 und wird in den entsprechenden Modulbeschreibungen erläutert.

(3) ¹Im erweiterten Basisstudium gemäß Absatz 1 Nr. 2 muss der Prüfling 24 Leistungspunkte erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 2 und wird in den entsprechenden Modulbeschreibungen erläutert.

(4) ¹Im Schwerpunktstudium A gemäß Absatz 1 Nr. 3 muss der Prüfling 44 Leistungspunkte erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 2 und wird in den entsprechenden Modulbeschreibungen erläutert.

(5) ¹Im Schwerpunktstudium B gemäß Absatz 1 Nr. 4 muss der Prüfling 12 Leistungspunkte in einer Profilgruppe erwerben. ²Die Festlegung auf die Profilgruppe erfolgt durch die erstmalige Meldung zu einer Prüfungsleistung in dieser Profilgruppe; auch durch eine fristgerechte Rücknahme der Meldung oder nach einem genehmigten nachträglichen Rücktritt von der Meldung wird diese Festlegung nicht aufgehoben. ³Nach erfolgloser Ablegung einer Prüfungsleistung ist ein einmaliger Wechsel der Profilgruppe auf Antrag möglich, sofern dem Prüfling durch das Nichtbestehen nicht mindestens die in § 11 Abs. 4 angegebenen Maluspunkte zugewiesen worden sind. ⁴Die in der bisherigen Profilgruppe erworbenen Leistungspunkte werden nicht auf die Bachelorprüfung angerechnet; die durch das Nichtbestehen erworbenen Maluspunkte bleiben bestehen. ⁵Die in Anhang 2 Schwerpunktstudium B genannten Profilgruppen umfassen mit Ausnahme der Profilgruppe Volkswirtschaftslehre ab dem Sommersemester nur noch ein 12-LP-Modul. ⁶Sofern dieser Profilgruppen mit Ausnahme der Profilgruppe Volkswirtschaftslehre bis zum Ende des Sommersemesters 2015 nicht abgeschlossen ist, wird die in dieser Profilgruppe erfolgreich abgelegte Prüfung in die zum Wintersemester 2015/16 einzurichtende Profilgruppe „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ verschoben; durch ein geeignetes Lehrangebot sorgt die Fakultät dafür, dass diese Profilgruppe bis zum Auslaufen dieser Prüfungsordnung abgeschlossen werden kann. ⁷Ein einmaliger Wechsel einer der in Satz 6 genannten Profilgruppen mit Ausnahme der Profilgruppe Volkswirtschaftslehre sowie der zugewiesenen Profilgruppe „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“, ist auf Antrag möglich, ohne dass eine Prüfungsleistung in dieser Profilgruppe zuvor nicht bestanden wurde.

§ 15 Art und Umfang der Bachelorprüfung im Studienbereich Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft

(1) Die Bachelorprüfung erstreckt sich im Studienbereich Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft gemäß § 2 Abs. 1 auf das Schwerpunktstudium, in dem der Prüfling 30 Leistungspunkte erwerben muss. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 3 und wird in den entsprechenden Modulbeschreibungen erläutert.

(2) ¹Im Schwerpunktstudium gemäß Absatz 1 sind zwei Profilgruppen zu wählen. ²Die Festlegung auf eine Profilgruppe erfolgt durch die erstmalige Meldung zu einer Prüfungsleistung in dieser Profilgruppe; auch durch eine fristgerechte Rücknahme der Meldung oder nach einem genehmigten nachträglichen Rücktritt von der Meldung wird diese Festlegung nicht aufgehoben. ³Nach erfolgloser Ablegung einer Prüfungsleistung ist ein einmaliger Wechsel der Profilgruppe auf Antrag möglich, sofern dem Prüfling durch das Nichtbestehen nicht mindestens die in § 11 Abs. 4 angegebenen Maluspunkte zugewiesen worden sind. ⁴Die in der bisherigen Profilgruppe erworbenen Leistungspunkte werden nicht auf die Bachelorprüfung angerechnet; die durch das Nichtbestehen erworbenen Maluspunkte bleiben bestehen. ⁵Eine Profilgruppe ist mit 12 Leistungspunkten abgeschlossen. ⁶Von den in Anhang 3 Schwerpunktstudium genannten Profilgruppen entfallen nach Ende des Sommersemesters 2015 die folgenden Profilgruppen beziehungsweise umfassen nur noch ein 12-LP-Modul: Accounting (Finanz- und Rechnungswesen), Finance (Finanz- und Rechnungswesen), Marketing (Produktion, Logistik, Absatz), Supply Chain Management (Produktion, Logistik, Absatz), Medien (Sektorales Management) sowie Gesundheitsökonomie (Sektorales Management). ⁷Sofern eine oder zwei der in Satz 6 genannten Profilgruppen bis zum Ende des Sommersemesters 2015 nicht abgeschlossen ist, wird die in dieser Profilgruppe erfolgreich abgelegte Prüfung in die zum Wintersemester 2015/16 einzurichtende Profilgruppe „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ verschoben; durch ein geeignetes Lehrangebot sorgt die Fakultät dafür, dass diese Profilgruppe bis zum Auslaufen dieser Prüfungsordnung abgeschlossen werden kann. ⁸Ein einmaliger Wechsel einer der in Satz 6 genannten Profilgruppen sowie der zugewiesenen Profilgruppe „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“, ist auf Antrag möglich, ohne dass eine Prüfungsleistung in dieser Profilgruppe zuvor nicht bestanden wurde.

§ 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung im Studienbereich Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftsinformatik

¹Die Bachelorprüfung erstreckt sich im Studienbereich Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftsinformatik gemäß § 2 Abs. 1 auf das Schwerpunktstudium, in dem der Prüfling 30 Leistungspunkte erwerben muss. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 4 und wird in den entsprechenden Modulbeschreibungen erläutert.

§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung im Unterrichtsfach Politik

(1) Die Bachelorprüfung erstreckt sich im Unterrichtsfach Politik:

1. das erweiterte Basisstudium und
2. das Schwerpunktstudium.

(2) ¹Im erweiterten Basisstudium gemäß Absatz 1 Nr. 1 muss der Prüfling 16 Leistungspunkte erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 5 und wird in den entsprechenden Modulbeschreibungen erläutert.

(3) ¹Im Schwerpunktstudium gemäß Absatz 1 Nr. 2 muss der Prüfling 54 Leistungspunkte erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 5 und wird in den entsprechenden Modulbeschreibungen erläutert.

§ 18 Art und Umfang der Bachelorprüfung im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften

(1) Die Bachelorprüfung erstreckt sich im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften auf:

1. das Basisstudium und
2. das Schwerpunktstudium.

(2) ¹Im Basisstudium gemäß Absatz 1 Nr. 1 muss der Prüfling 30 Leistungspunkte erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 6 und wird in den entsprechenden Modulbeschreibungen erläutert.

(3) ¹Im Schwerpunktstudium gemäß Absatz 1 Nr. 2 muss der Prüfling 40 Leistungspunkte erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 6 und wird in den entsprechenden Modulbeschreibungen erläutert.

§ 19 Abschluss der Studienbereiche

Ein Studienbereich ist bestanden, sobald ein Prüfling die erforderlichen Leistungspunkte nach § 2 Absatz 1 durch Modulprüfungen entsprechend den Anhängen dieser Ordnung erreicht hat.

§ 20 Studienorganisation

¹Die Fakultät organisiert den Studienverlauf so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Fakultät stellt unter anderem durch eine studiengangspezifische und studienbereichsspezifische Studienberatung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung ihrer Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sicher.

§ 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

§ 22 Auslaufbestimmungen

¹Diese Prüfungsordnung läuft mit Ablauf des Sommersemesters 2019 aus. ²Dies gilt nicht für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt nur noch die Bachelorarbeit nach § 12 zum Abschluss des Studiums erfolgreich ablegen müssen. ³Es ist beabsichtigt, zum WS 2015/16 eine neue Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge mit bildungswissenschaftlichem Anteil im Studienprofil Lehramt an Berufskollegs für die Studienbereiche berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft, Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft, Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft, Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftsinformatik, Unterrichtsfach Politik in Kraft zu setzen.

Fachprüfungsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Bachelorstudiengang mit
bildungswissenschaftlichem Anteil der Universität zu Köln in der Fassung vom 01.10.2016

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen
Fakultät vom 4. Oktober 2011 und des Beschlusses des Rektorats vom 5. Dezember.2011.

Köln, den 08.12.2011

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Werner Mellis

Übersicht über die Anhänge

- Anhang 1: Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft (70 LP)
Anhang 1.1: Basisstudium
Anhang 1.2: Schwerpunktstudium A
Anhang 1.3: Schwerpunktstudium B – Profilgruppe
- Anhang 2: Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft (110 LP)
Anhang 2.1: Basisstudium
Anhang 2.2: Erweitertes Basisstudium
Anhang 2.3: Schwerpunktstudium A
Anhang 2.4: Schwerpunktstudium B – Profilgruppen
- Anhang 3: Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft (30 LP)
Anhang 3.1: Schwerpunktstudium
- Anhang 4: Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftsinformatik (30 LP)
Anhang 4.1: Schwerpunktstudium
- Anhang 5: Unterrichtsfach Politik (70 LP)
Anhang 5.1: Erweitertes Basisstudium
Anhang 5.2: Schwerpunktstudium
- Anhang 6: Unterrichtsfach Sozialwissenschaften
(Politik, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) (70 LP)
Anhang 6.1: Basisstudium
Anhang 6.2: Schwerpunktstudium

In den Anhängen verwandte Abkürzungen

- FS Fallstudie (beziehungsweise Planspiel) (gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe d)
HA Hausarbeit (gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe e)
KL Klausur (gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe a)
LP Leistungspunkte
MP Mündliche Prüfungsleistung (gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe b)
P Pflicht
PR Projekt (gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe c)
RE Referat (gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe f)
so sonstige Prüfungsleistung (gemäß § 4 Absatz 3 Sätze 5 und 6), die in der
Modulbeschreibung erläutert ist
W Wahl“

Anhang 1: Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft (70 LP)

Basisstudium

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	KL	6	6
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	KL	12	12
Einführung in die Sozialwissenschaften	KL (60)	6	6
Methoden und Konzepte der Wirtschafts- und Sozialforschung	KL	6	6

Schwerpunktstudium A

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Bilanz- und Erfolgsrechnung	KL	8	24
Kosten- und Leistungsrechnung	KL	8	
Entscheidungstheorie	KL	8	
Finanzmanagement	KL	8	
Investition und Finanzierung	KL	8	
Marketing	KL	8	
Operations Management	KL	8	
Produktion und Logistik	KL	8	
Optimierungsmethoden	KL (60) / RE	8	
Corporate Development	KL (60)	8	
Unternehmens- und Wirtschaftsethik ¹	KL (60)	8	4
Methodik vernetzten Denkens	so	4	

¹ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Modul "Business Ethics" erfolgreich absolviert wurde.

Schwerpunktstudium B - Profilgruppe

Gruppe	Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Accounting	Accounting and Taxation I	KL (120)	12	12
	Accounting and Taxation II	KL (120)	12	
Finance	Financial Institutions	KL (120)	12	12
	Financial Management	KL (120)	12	
Marketing	Marketing	KL (120)	12	12
Supply Chain Management	Supply Chain Management	KL	12	12
Corporate Development	Strategy, Organization and Human Resources	KL (120)	12	12
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ¹	Betriebswirtschaftslehre	KL/RE/HA/so	6	12
	Volkswirtschaftslehre	KL/RE/HA/so	6	
	Sozialwissenschaften	KL/RE/HA/so	6	

¹ Die Profilgruppe kann nur gemäß den Regelungen in §§ 13, 14 und 15 zugewiesen werden. Eine freie Wahl dieser Profilgruppe ist nicht möglich.

Anhang 2: Große berufliche Fachrichtung

Wirtschaftswissenschaft (110LP) Basisstudium

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	KL	6	6
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	KL	12	12
Einführung in die Sozialwissenschaften	KL (60)	6	6
Methoden und Konzepte der Wirtschafts- und Sozialforschung	KL	6	6

Erweitertes Basisstudium

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Mathematische Methoden	KL	4	4
Beschreibende Statistik und Wirtschaftsstatistik (Statistik A)	KL	6	6
Wahrscheinlichkeitsrechnung und schließende Statistik (Statistik B)	KL	6	6
Bürgerliches Vermögensrecht	KL	4	4
Handels- und Gesellschaftsrecht	KL	4	4

Schwerpunktstudium A

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Bilanz- und Erfolgsrechnung	KL	8	32
Kosten- und Leistungsrechnung	KL	8	
Entscheidungstheorie	KL	8	
Finanzmanagement	KL	8	
Investition und Finanzierung	KL	8	
Marketing	KL	8	
Operations Management	KL	8	
Produktion und Logistik	KL	8	
Optimierungsmethoden	KL (60) / RE	8	
Corporate Development	KL (60)	8	
Unternehmens- und Wirtschaftsethik ¹	KL (60)	8	
Methodik vernetzten Denkens	so	4	4
Grundzüge der Makroökonomik	KL	8	8
Mikroökonomik (Spieltheorie und Industrieökonomik)	KL (90)	8	
Internationale und monetäre Ökonomik	KL (90)	8	
Wirtschaftspolitik	KL (90)	8	

¹ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Modul "Business Ethics" erfolgreich absolviert wurde.

Schwerpunktstudium B – Profilgruppen

Gruppe	Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Accounting	Accounting and Taxation I	KL (120)	12	12
	Accounting and Taxation II	KL (120)	12	
Finance	Financial Institutions	KL (120)	12	12
	Financial Management	KL (120)	12	
Marketing	Marketing	KL (120)	12	12
Supply Chain Management	Supply Chain Management	KL	12	12
Corporate Development	Strategy, Organization and Human Resources	KL (120)	12	12
Volkswirtschaftslehre	Theorie der Wirtschaftspolitik	KL / so	6	12
	Topics in Public Economics	KL / MP	6	
	Topics in Macroeconomics, Money and Financial Markets A	KL / MP	6	
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ¹	Betriebswirtschaftslehre	KL/RE/HA/so	6	12
	Volkswirtschaftslehre	KL/RE/HA/so	6	
	Sozialwissenschaften	KL/RE/HA/so	6	

¹ Die Profilgruppe kann nur gemäß den Regelungen in §§ 13, 14 und 15 zugewiesen werden. Eine freie Wahl dieser Profilgruppe ist nicht möglich.

Anhang 3: Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft (30LP)

Schwerpunktstudium

Gruppe	Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
	Integrated Information Systems ¹	KL (90)	6	6
	Database Systems ¹	KL (90) /	6	
	Management of Information System Projects ¹	KL (90) /	6	
Accounting (Finanz- und Rechnungswesen)	Accounting and Taxation I ²	KL (120)	12	12
	Accounting and Taxation II ²	KL (120)	12	
Finance (Finanz- und Rechnungswesen)	Financial Institutions ²	KL (120)	12	12
	Financial Management ²	KL (120)	12	
Marketing (Produktion, Logistik, Absatz)	Marketing ²	KL (120)	12	12
Supply Chain Management (Produktion, Logistik, Absatz)	Supply Chain Management ²	KL	12	12
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ³	Betriebswirtschaftslehre	KL/RE/ HA/so	6	12
	Volkswirtschaftslehre	KL/RE/ HA/so	6	
	Sozialwissenschaften	KL/RE/ HA/so	6	

¹ Eine Aufteilung der Modulprüfung in mehrere Teilprüfungen ist möglich. Art, Zahl und Umfang der Teilprüfungen werden spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt gegeben.

² Diese Module können nur gewählt werden, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Großen beruflichen Fachrichtung gewählt wurden.

³ Die Profilgruppe kann nur gemäß den Regelungen in §§ 13, 14 und 15 zugewiesen werden. Eine freie Wahl dieser Profilgruppe ist nicht möglich.

Anhang 4: Kleine berufliche Fachrichtung

Wirtschaftsinformatik (30LP)

Schwerpunktstudium

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Integrated Information Systems ¹	KL / so / MP ²	6	6
Database Systems ¹	KL / so / MP ²	6	6
Management of Information System Projects ¹	KL / so / MP ²	6	6
Information Systems Management ¹	KL / so / MP ²	6	12
Systems Analysis and Architecture ¹	KL / so / MP ²	6	
Decision Support Systems ¹	KL / so / MP ²	6	
Ausgewählte Fragen der Wirtschaftsinformatik ¹	KL / so / MP	6	

¹ Eine Aufteilung der Modulprüfung in mehrere Teilprüfungen ist möglich. Art, Zahl und Umfang der Teilprüfungen werden spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt gegeben.

² Die Prüfungsform ändert sich zum Wintersemester 2015/2016 in KL (90).

Anhang 5: Unterrichtsfach Politik (70LP) Erweitertes Basisstudium

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Qualitative Methoden: Logik und Qualitative Forschung	KL / RE	8	16
Theorie und Methoden der qualitativen Sozialforschung	KL / RE	8	
Statistik A (SoWi)	KL / so	8	
Statistik B (SoWi)	KL / so	8	

Schwerpunktstudium

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte	KL	6	24
Einführung in die Europäische Politik	KL	6	
Einführung in die Internationalen Beziehungen	KL / so	6	
Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft: Vergleichende Analyse Politischer Institutionen	KL	6	
Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft: Vergleichende Politische Ökonomie	KL (60)	6	
Seminar - Außenpolitik	RE / HA / so	4	8
Seminar - Internationale Politik	RE / HA / so	4	
Seminar - Politische Theorie und Ideengeschichte	RE / HA	4	
Seminar - Europäische Politik	RE / HA	4	
Seminar - Vergleichende Politikwissenschaft	KL (60) / RE / HA	4	
Grundzüge der Makroökonomik	KL	8	8
Mikroökonomik (Spieltheorie und Industrieökonomik)	KL (90)	8	
Wirtschaftspolitik	KL (90)	8	
Internationale und monetäre Ökonomik	KL (90)	8	
Einführung in die Soziologie: Makrosoziologie	KL/so	4	4
Einführung in die Soziologie: Mikrosoziologie	KL/so	4	4
Fachdidaktik Sozialwissenschaften	RE / HA	6	6

Anhang 6: Unterrichtsfach Sozialwissenschaften (Politik, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) (70LP)

Basisstudium

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	KL	6	6
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	KL	12	12
Einführung in die Sozialwissenschaften	KL (60)	6	6
Methoden und Konzepte der Wirtschafts- und Sozialforschung	KL	6	6

Schwerpunktstudium

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Grundzüge der Makroökonomik	KL	8	8
Mikroökonomik (Spieltheorie und Industrieökonomik)	KL (90)	8	
Wirtschaftspolitik	KL (90)	8	
Internationale und monetäre Ökonomik	KL (90)	8	
Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte	KL	6	18
Einführung in die Europäische Politik	KL	6	
Einführung in die Internationalen Beziehungen	KL / so	6	
Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft: Vergleichende Analyse Politischer Institutionen	KL	6	
Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft: Vergleichende Politische Ökonomie	KL (60)	6	
Einführung in die Soziologie: Makrosoziologie	KL/so	4	
Einführung in die Soziologie: Mikrosoziologie	KL/so	4	4
Fachdidaktik Sozialwissenschaften	RE / HA	6	6